Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Antrag der Gemeinde Reischach auf Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Zu Tage fördern und Entnehmen von Grundwasser auf den Grundstücken Fl.Nr. 167/1 der Gemarkung Reischach (Brunnen I bei Hinterberg) und Fl.Nr. 763/4 der Gemarkung Arbing (Brunnen II bei Hoheneck) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Reischach, erteilt mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 04.10.2006 Az.: 21-6421.0/10**

**Neuausweisung des Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Reischach (Landkreis Altötting) für die öffentliche Wasserversorgung Reischach (Brunnen II bei Hoheneck)**

**Änderung der Verordnung des Landratsamtes Altötting über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Reischach (Landkreis Altötting) für die öffentliche Wasserversorgung Reischach (Brunnen I bei Hinterberg) vom 29.06.2006**

# Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Reischach betreibt auf den Grundstücken Fl.Nr. 167/1 der Gemarkung Reischach und Fl.Nr. 763/4 der Gemarkung Arbing die Brunnen I bei Hinterberg und Brunnen II bei Hoheneck zur öffentlichen Wasserversorgung.

In den letzten Jahren wurde die öffentliche Wasserversorgung durch Anschluss mehrerer Ortsteile an das öffentliche Trinkwassernetz erheblich erweitert (Bauabschnitte BA 01 bis BA 11).

Die Gemeinde Reischach hat deshalb die Änderung der in der bis 30.09.2026 befristeten wasserrechtlichen Bewilligung zum Zu Tage fördern und Entnehmen von Grundwasser aus den Brunnen I und II, erteilt mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 04.10.2006, festgelegten Tagesentnahmemenge von 550 m3 auf 600 m3 und der Jahresentnahmemenge von 100.000 m3 auf 130.000 m3 sowie eine Verlängerung der Dauer der Bewilligung bis 31.12.2036 beantragt.

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung nach § 11 WHG erfolgte gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und damit eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insbesondere sind weder wasserwirtschaftliche noch naturschutzrechtliche Belange unter Beachtung der vorgesehenen Auflagen berührt. Es sind weder erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bzw. die Qualität des Grundwassers noch auf geschützte Lebensräume oder Arten zu erwarten.

Demnach besteht gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S 210, 84503 Altötting, eingesehen werden. Wir bitten vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte unter 08671/502-759 oder [elisabeth.weichs@lra-aoe.de](mailto:elisabeth.weichs@lra-aoe.de).

Das mit Verordnung des Landratsamtes Altötting vom 15.09.2003 festgesetzte Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Reischach für die öffentliche Wasserversorgung Reischach (Brunnen II bei Hoheneck) ist an die heutigen Anforderungen anzupassen und nach durchgeführter Aktualisierung des Einzugsgebietes und genauer hydrogeologischer Abgrenzung neu auszuweisen.

Das mit Verordnung des Landratsamtes Altötting vom 29.08.2006 festgesetzte Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Reischach für die öffentliche Wasserversorgung Reischach (Brunnen I bei Hinterberg) ist hinsichtlich des Verbotskatalogs in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die heutigen Anforderungen anzupassen.

Die Grenzen des neu auszuweisenden Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen für den Brunnen II bei Hoheneck sind in einem Lageplan M 1: 5.000 eingetragen, der dem Verordnungsentwurf als Anlage beigefügt ist.

Die eingereichten Planunterlagen, woraus sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sind vom

**08.11.2021 bis 07.12.2021**

bei der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Zimmer-Nr. 4 und 5 Erdgeschoss und dem Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S210, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse [www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht](http://www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht) bereitgestellt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Bei gewünschter persönlicher Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus oder im Landratsamt Altötting bitten wir vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte unter 08670/9886-31 oder nischler@reischach.de, 08671/502-759 oder [elisabeth.weichs@lra-aoe.de](mailto:elisabeth.weichs@lra-aoe.de).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **21.12.2021** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Reischach (Eggenfeldener Str. 9, 84571 Reischach) oder beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Verwaltungsgemeinschaft Reischach oder beim Landratsamt Altötting maßgeblich.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Änderung der bestehenden Bewilligung einzulegen, können bis **21.12.2021** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Reischach (Eggenfeldener Str. 9, 84571 Reischach) oder beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting) Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Verwaltungsgemeinschaft Reischach oder beim Landratsamt Altötting maßgeblich.

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (einfach E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Einwendungen und Stellungnahmen per E-Mail an das Landratsamt Altötting ([poststelle@lra-aoe.de](mailto:poststelle@lra-aoe.de) oder an [poststelle@lra-aoe.de-mail.de](mailto:poststelle@lra-aoe.de-mail.de)), die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

Das Landratsamt Altötting ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Verfahren zur Änderung der bestehenden Bewilligung ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Anerkannte Umweltverbände werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt gegebenenfalls mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird das Landratsamt Altötting davon ausgehen müssen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Altötting die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Ist ein Erörterungstermin bestimmt, muss die Stellungnahme eines anerkannten Umweltverbandes in der Regel zwei Wochen vorher dem Landratsamt Altötting vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt.

Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Bescheid zur Änderung der bestehenden Bewilligung wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse [www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht](http://www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht) veröffentlicht.

Altötting, 29.10.2021

Elisabeth Weichs